



Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR BESOLDUNG UND VERSORGUNG

Information zur Beihilfefähigkeit von Rehabilitationssport und Funktionstraining

1. Was ist Rehabilitationssport und Funktionstraining?

Rehabilitationssport und Funktionstraining in besonderen Gruppen umfasst Übungen, die in einer Gruppe für Personen mit gleichartiger Vorerkrankung oder Behinderung im Rahmen regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden. Dies kann zum Beispiel Rehabilitationssport in Herzgruppen oder auch spezieller Sport für Rollstuhlfahrer sein. Rehabilitationssportarten und Funktionstraining können auch spezielle Gymnastik (Wasser- oder Trockengymnastik), Leichtathletik, Bewegungsspiele jeweils in Gruppen sein, auch die Einübung im Gebrauch technischer Hilfen kann beiläufiger Bestandteil eines derartigen Angebots sein.

2. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining muss eine ärztliche Verordnung vorliegen. Die ärztliche Verordnung muss die Diagnose und den genauen Umfang (Anzahl), zeitliche Dauer sowie die Art des Rehabilitationssports oder Funktionstrainings enthalten. Verordnungen von Nichthumanmedizinern oder Heilpraktikern reichen nicht aus um eine Beihilfefähigkeit der Aufwendungen zu begründen.

Die regelmäßige Teilnahme ist nachzuweisen.

Eine Rehabilitationssportgruppe muss eine entsprechende Anerkennung erhalten. Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich durch die Landesverbände des DBS (Deutschen Behinderten-Sportverband), bei Herzgruppen auch durch die Landesorganisationen der SGPR (Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen). Die Anerkennung kann auch durch die Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene aller am Rehabilitationssport beteiligten Rehabilitationsträger, Verbände und Institutionen erfolgen. Bei Zweifeln, ob es sich um eine solche in diesem Sinne anerkannte Rehabilitationssportgruppe handelt, können durch die Beihilfestelle Nachweise über die Anerkennung verlangt werden.

Auch Funktionstrainingsgruppen bedürfen einer entsprechenden Anerkennung. Bei Rheuma-Funktionstrainingsgruppen wird die Anerkennung grundsätzlich durch die Landesverbände der Deutschen Rheuma-Liga ausgesprochen. Die Anerkennung kann auch durch Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene aller am Funktionstraining beteiligten Rehabilitationsträger, Verbände und Institutionen erfolgen. Die Anerkennung von Funktionstrainingsgruppen, die nicht einem Mitgliedsverband der Deutschen Rheuma-Liga angehören, erfolgt durch die Rehabilitationsträger bzw. durch Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene.

3. Wer darf Rehabilitationssport und das Funktionstraining im beihilferechtlichen Sinne erbringen?

Der Rehabilitationssport in Herzgruppen muss durch einen Arzt oder eine Ärztin betreut und überwacht werden. Der Rehabilitationssport in anderen Gruppen oder das Funktionstraining soll durch einen Arzt oder eine Ärztin betreut werden, der die Teilnehmer oder auch die Übungsleitung berät. Alternativ kann der Rehabilitationssport (nicht in Herzgruppen!) und das Funktionstraining auch von einer Person betreut und überwacht werden, die z.B. die staatliche Anerkennung in dem einschlägigen medizinischen Heilberuf besitzt.

Dies sind Leistungen z. B.

- eines Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten,
- eines Ergotherapeuten,
- eines Krankengymnasten,
- eines Logopäden,
- eines Masseurs, medizinischen Bademeisters,

- eines Neuropsychologen GNP,
- eines Physiotherapeuten.

Keine Behandler im beihilferechtlichen Sinne sind z.B. Eurhythmielehrer, Eutonitherapeuten, Diplom-Pädagogen, Gymnastiklehrer, Heilpädagogen, Kunsttherapeuten, Alexandertechnik-Therapeuten, Übungsgruppenleiter usw.

4. Gibt es Höchstbeträge für den Rehabilitationssport und das Funktionstraining?

Beihilfefähig sind neben einer Einzelabrechnung auch Kursgebühren grundsätzlich jeweils im Rahmen des Höchstbetrags für Krankengymnastik in der Gruppe.

In keinem Falle sind jedoch Mitglieds-, Vereins-, Verbands- und Versicherungsbeiträge beihilfefähig.

Aufwendungen für die persönliche Sportbekleidung und dergleichen werden nicht übernommen.

5. In welchem Umfang sind die Aufwendungen beihilfefähig?

- 50 Übungseinheiten in einem Zeitraum von 18 Monaten,
- in Herzgruppen bei chronischen Herzerkrankungen 90 Übungseinheiten in einem Zeitraum von 24 Monaten,
- bei schweren Beeinträchtigungen 120 Übungseinheiten in einem Zeitraum von 36 Monaten,
- Funktionstraining in einem Zeitraum von 12 Monaten, die Übungseinheiten legt der verordnende Arzt fest.

Folgeverordnungen sind möglich.

6. Welche Kurse und Angebote gehören nicht zum Rehabilitationssport und Funktionstraining?

Kurse zur gesundheitlichen Vorbeugung, gesundheitsbewusster Lebenshaltung, sportliche Betätigungen in anderem Rahmen und in Vereinen, Fitnesstraining in Sportstudios und dergleichen sind nicht beihilfefähig (z. B. Yoga, Qi Gong, Seniorengymnastik, Wirbelsäulengymnastik).

Leistungssport einschließlich Teilnahme an Wettkämpfen Behinderter fällt ebenfalls nicht unter diese Regelung.

Ihr
Landesamt für Besoldung und
Versorgung Baden-Württemberg